

Die Rechtefrage

„... und bestätige, dass ich alle Rechte an der eingesandten Produktion besitze.“

So oder ähnlich lautet häufig ein Passus, der für die Teilnahme an Filmfestivals unterschrieben werden muss. Aber was ist damit gemeint? Habe ich die Rechte? Oder wie bekomme ich sie?

> Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt ein kreatives Werk (z. B. Kompositionen, Tonaufnahmen, Theaterstücke, Buchtexte, Filmaufnahmen oder auch Fotos).

Wer etwas selbst erfunden, geschrieben, aufgenommen und vertont oder im Bild festgehalten hat, ist der Urheber, also der Schöpfer des Werkes. Derjenige, der das Urheberrecht an einer Sache hat, hat das Recht, diese zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, auszustellen und anderweitig zu verwerten. Wer Daten (wie z. B. Musik, Filme) im Internet anbietet, muss dazu berechtigt sein. Das gleiche gilt für die öffentliche Vorführung oder z. B. die Verwendung von Musik in Filmen.

Produktionen von anderen Leuten dürfen nur mit deren Genehmigung für die eigene Produktion verwendet werden, da man nicht das Urheberrecht besitzt. Dies gilt auch noch nach dem Tod des Urhebers 70 Jahre lang.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar. Der Urheber kann aber das Recht an allen oder einzelnen Verwertungsarten übertragen (Nutzungsrechte). Rechtswidrig handelt, wer die Verwertungsrechte des Urhebers verletzt, also ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Gestattung des Urhebers in irgendeiner Art verwertet.

> Recht am eigenen Bild

Aus den allgemeinen Persönlichkeitsrechten leitet sich auch das „Recht am eigenen Bild“ ab. Wenn eine Person bildlich festgehalten wird, muss sie ihr Einverständnis erklärt haben. Falls die Aufnahme veröffentlicht

werden soll, muss die Person auch damit einverstanden sein. Die Einwilligung kann vorausgesetzt werden, wenn die aufgenommene Person ein Honorar bekommt, aber auch, wenn klar ersichtlich ist, dass sie nichts dagegen hat, abgelichtet zu werden. Die Situation muss also offensichtlich und nicht missverständlich sein.

Zur Sicherheit empfiehlt es sich, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Die Aufnahme darf dann aber auch nur in der vereinbarten Art und Weise verwertet werden!

Keiner Einwilligung bedarf es, wenn „Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit

erscheinen“, sowie bei „Bilder(n) von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“

(§ 23 Kunst UrhG). Der Schwerpunkt des Bildes muss dabei aber auf der Darstellung des Geschehens liegen, nicht auf den einzelnen Personen. Aufnahmen von „Personen der Zeitgeschichte“ (z. B.

Staatsoberhäuptern) bedürfen keiner Einwilligung, sofern sie mit deren öffentlichem Auftreten in Verbindung stehen, also z. B. nicht den privaten Bereich darstellen.

> Abbildung von Gebäuden/Kunstwerken

Es ist erlaubt, „Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.“ Bei Bauwerken erstreckt sich dieses Recht nur auf die „äußere Ansicht“ (§ 59 UrhG).

Nach dieser so genannten Panoramafreiheit ist es zulässig, geschützte Werke, die sich an öffentlichen Plätzen befinden, abzulichten und die Aufnahmen zu verkaufen oder ins Internet zu stellen. Doch auch hier gibt es wichtige Einschränkungen: Eine Statue im privaten Vorgarten gilt zwar auch als Werk, das sich bleibend an einem öffentlichen Ort befindet, aufgenommen

werden darf sie aber nur so, wie man sie von der Straße aus sehen kann. Es ist also nicht

erlaubt, z. B. von einer Leiter aus über einen Zaun zu filmen.
Ebenso braucht man eine Genehmigung, wenn man in einem Gebäude filmen will. Auch öffentliche Gebäude oder Bahnhöfe darf man zwar von außen ohne Erlaubnis aufnehmen, für Aufnahmen innerhalb der Gebäude benötigt man aber eine Genehmigung des Rechteinhabers
– das kann der Hausherr sein, muss es aber nicht.
Den Hausherrn muss man jedoch schon wegen des Hausrechts fragen.

> Musik im Film

Musik im Film zu verwenden erfordert – anders als z. B. bei der Wiedergabe im Radio, in der Disco o. ä. – das explizite Einverständnis des Komponisten/Texters bzw. des Verlags, der diese Künstler vertritt. Und zwar unabhängig davon, ob der Film vorgeführt wird oder nicht (= Filmherstellungsrecht).

Das Recht der Vorführung/Verbreitung ist damit aber noch nicht eingeholt. Ein zweites Recht, das bei der Fertigstellung des Filmes eingeholt werden muss, ist das Leistungsschutzrecht, das die Rechte der Interpreten (Musiker, Sänger ...) umfasst. Die Leistungsschutzrechte werden in der Regel vom Hersteller einer Musik-CD (dem Label) vergeben, der die Musik bestimmter Künstler/innen veröffentlicht. Wird die Musik aber nicht von einem Tonträger kopiert, sondern eigenhändig nachgespielt, muss dieses Recht nicht erworben werden. Sogenannte GEMA-freie Musik ist also nicht automatisch kostenfrei und ohne weitere Nachfrage verwendbar!


Da es sehr kompliziert und wegen des hohen Verwaltungsaufwands in vielen Fällen unmöglich (oder sehr teuer) sein kann, diese Rechte zu erwerben, empfiehlt es sich, die Filmmusik auf anderem Wege zu beschaffen.

Wer nicht so musikalisch ist, selbst die Filmmusik zu erzeugen, kann nach ambitionierten Nachwuchsmusikern

Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

suchen, die nicht selten Gefallen an einer solchen Herausforderung finden. Der große Vorteil ist in diesem Fall, dass die Musik auf die Filmszenen maßgeschneidert werden kann. Falls der Musiker jedoch bei einer Verwertungsgesellschaft gemeldet ist, sind alle seine Kompositionen ohne Ausnahme meldepflichtig. Nicht jedes mit Zustimmung des Urhebers verwendete oder eigens komponierte Musikstück ist also GEMA-frei!

Eine weitere Alternative sind Creative

Commons Lizenzen. Unter einer -Lizenz veröffentlichte Musik kann im Internet kostenlos und legal heruntergeladen und unter bestimmten Bedingungen weiterverbreitet werden. Ob sie auch als Filmmusik verwendet werden darf, hängt von der jeweiligen Form der Lizenz ab, die sich aus folgenden Einzelteilen zusammensetzt:

>>  (by)


Namensnennung

Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

>>  (nd) „No Derivative Works“


Keine Bearbeitung

Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

>>  (nc) „Noncommercial“


Keine kommerzielle Nutzung





Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.


>>  (sa) „Share Alike“


Weitergabe unter gleichen Bedingungen


Wenn Sie den lizenzierten Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwenden, dürfen Sie den neu entstandenen Inhalt nur unter



Durch die Kombination dieser Bedingungen ergibt sich die Auswahl von aktuell sechs verschiedenen -Lizenzen, die dem Rechteinhaber für den deutschen Rechtsraum zur Verfügung stehen (Version 2.0):

-  Namensnennung
-  Namensnennung – Keine Bearbeitung
-  Namensnennung – Nicht kommerziell
-  Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung


-  Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

-  Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Für die Nutzung von  -lizenzierter Musik in der aktiven Videoarbeit sind i. d. R. nur zwei dieser Lizenzen von Belang:

-  Namensnennung
-  Namensnennung – Nicht kommerziell
(sofern der Film nicht vermarktet werden soll)

Die Nutzung von Musik im Film stellt immer eine Bearbeitung dar, insbesondere durch Ein- oder Ausblenden, die Tonabmischung und die Verbindung mit Bildmaterial. Eine Weitergabe unter gleichen Bedingungen ist ebenfalls so gut wie ausgeschlossen, schon wegen der Fürsorgepflicht für die Mitwirkenden, da der Film ja dann auch unkontrolliert verbreitet und v. a. auch verändert werden dürfte.

Im Falle einer Verbreitung müssen die -Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, anderen mitgeteilt werden!

> Weitere Infos:

Rechte:

- > www.filmfestivals4u.net
- > www.irights.info
- > www.filmfibel.de

Creative Commons:

- > www.creativecommons.de
- > www.creativecommons.at

Musik:

- > www.jamendo.com/de
- > www.ccmixer.org
- > www.cchits.org
- > www.freemusicarchive.org